

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	4 (1906-1907)
<b>Heft:</b>	11
<b>Rubrik:</b>	Mitteilungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

erhältlich sind, unter Vorlage eines Rezeptes aus jeder Apotheke oder Drogerie Düsseldorfs entnommen werden können, während andere Heilmittel (Bruchbänder, Brillen und der gleichen) auf Grund einer Bescheinigung des zuständigen Armenarztes durch Vermittlung der städtischen Armenverwaltung geliefert werden. Geburtshilfe wird durch Vermittlung des Armenpflegers auf Antrag des Hülfsbedürftigen von jeder Hebammie auf Rechnung der Armenverwaltung geleistet.

Auch für Begräbnis hat die Gemeinde gemäß gesetzlicher Verpflichtung zu sorgen. Sie gewährt im Falle der Mittellosigkeit auf schriftliches Ersuchen des Armenpflegers unter Vermittlung des Bezirksvorstehers ein freies Begräbnis einschließlich Lieferung des Sarges.

(Schluß folgt.)

---

**Zürich.** Im Auftrag und für die Akademisch-Soziale Vereinigung der Hochschule Zürich fand vom Mai bis Juli dieses Jahres ein Kurs über moderne Armenpflege mit besonderer Berücksichtigung der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich statt. Kursleiter war der I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich: Herr Dr. C. A. Schmid.

Unter dem Vorsitz des Direktors des Armenwesens des Kantons Zürich hat am 26. Juni 1907 in Zürich eine Konferenz von Vertretern einer Anzahl Armenpflegen und der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich stattgefunden. Es wurde vereinbart, daß die freiwillige und Einwohnerarmenpflege (Abteilung freiwillige Armenpflege) in allen bei ihr anhängig werdenden Fällen von Unterstützung von Kantonsbürgern nicht dringlicher Natur der zuständigen heimatlichen Armenpflege sofort Mitteilung zugehen lasse, daß dagegen die heimatliche Armenpflege der freiwilligen Armenpflege Zürich sofort zurückberichten solle, ob sie die Behandlung des Unterstützungsfallen selbst und allein übernehme oder ob sie die Vermittlung und Mitwirkung der freiwilligen (und Einwohner-) Armenpflege Zürich wünsche.

Dabei soll es die Meinung haben, daß bei gemeinschaftlicher Behandlung eines Falles auf mündlichem oder schriftlichem Wege zwischen der heimatlichen Armenpflege und der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich ein Programm vereinbart werde, so daß die Fälle stets in gegenseitigem Einverständnis behandelt werden.

Für die dringlichen Fälle der Einwohnerarmenpflege ist § 10 des Arniengesetzes maßgebend.

---

### Inserate:

**Art. Institut Orell Füssli,**  
Verlag, Zürich.

**Krankheitsursachen**  
und  
**Krankheitsverhütung**  
von Prof. Dr. O. Haab.  
Preis 50 Cts.  
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

**Für Armenpflegen.**

Bei einem kinderlosen, rechtschaffenen Landwirte sände ein schulpflichtiger Knabe gute Unterfunkst. Nähere Auskunft erteilt A. Wild, Pfarrer, Mönchstor. [139]

**Art. Inst. Orell Füssli, Verlag, Zürich.**

Bei uns ist erschienen:

**„Sorget für die schwach-körperigen Kinder“**  
von Konrad Auer,  
Sekundarlehrer in Schwanden.  
Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.  
40 Cts.  
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

**Schneider-Lehrling.**

Bei Unterzeichnetem könnte ein intelligenter Jüngling rechtschaffener Eltern den Schneiderberuf gründlich erlernen unter günstigen Bedingungen. Besiebiger Antritt.  
A. Schwendener, Schneidermeister,  
138] Buchs, Kanton St. Gallen.

**Art. Institut Orell Füssli,**  
Verlag, Zürich.

**Über die Pflege der Augen**  
von Prof. Dr. O. Haab.  
Preis 50 Cts.  
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

**Gesucht**

ein christlich gesinntes Mädchen für die französische Schweiz, das nähen kann. Eine Witwe, die ein Heim sucht, hätte den Vorzug. Lohn nach Nebeneinkunfts. Sich zu melden bei Frau Elise Veuve, Cernier, 140] Val de Ruz, St. Neuenburg.